bank**Leerau**

Vertrag Mieterkaution Mieterkautionskonto Nr	
1 Vermieter (oder Vertreter)	
Kunden-Nr.	
Name/Firma	
Vorname	
Adresse/Domizil	
2 Mieter (Kontoinhaber)	
Kunden-Nr.	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Nationalität	
3 Mietverhältnis	
Eigentümer	Mietbeginn
Beschreibung	
Adresse	
Höhe der vereinbarten Sicherheitsleistung in CHF	

4 Errichtung

Der Mieter errichtet bei der Bank ein auf seinen Namen lautendes Mieterkautionskonto unter obiger Kontonummer mit Einlage der Sicherheitsleistung gemäss Mietvertrag. Das Guthaben wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche an den Vermieter verpfändet. Die Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben und sind nicht verpfändet.

Ab Mietbeginn ist die Korrespondenz des Kontoinhabers an die neue Adresse (Mietobjekt) zu senden.

Wird das Konto auf mehrere Mieter gemeinsam eröffnet, sind diese gegenüber der Bank solidarisch berechtigt und verpflichtet. Jeder Mieter ist berechtigt, im Rahmen der nachgenannten Voraussetzungen allein und unabhängig von den anderen Mietern über das Mieterkautionskonto zu verfügen. Diese Berechtigung gilt auch im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines der Mieter. Die verbleibenden Mietern und die Bank setzen den Vertrag unverändert fort, wobei das Verfügungsrecht über das Mieterkautionskonto ausschliesslich den verbleibenden Mieter zusteht. Die Erfüllung der Verpflichtung der Bank gegenüber einem Mieter befreit die Bank gegenüber allen Mietern.

5 Mitteilungen und Auskunftsrecht

Jeweils per 31.12. erhält der Mieter einen Kontoauszug. Der Mieter und der Vermieter erhalten nach Eingang der Sicherheitsleistung eine entsprechende Mitteilung. Die Bank darf dem Vermieter jeweils Auskunft über Umfang und Bestand der Sicherheit geben. Alle Mitteilungen der Bank sind rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte, ihr vom Mieter schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind.

bank**Leerau**

6 Auszahlung des Guthabens

Die Bank zahlt das Guthaben – gestützt auf Art. 257e des Schweizerischen Obligationenrechts – wie folgt aus:

- aufgrund eines schriftlichen, von Mieter und Vermieter unterzeichneten Auftrages
- gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl (kein Rechtsvorschlag erhoben oder Rechtsvorschlag definitiv beseitigt)
- gestützt auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil
- an die Mieter gegen Vorweisung des Kündigungsschreibens sowie des vom Kontoinhaber und des Vermieters unterzeichneten Abgabeprotokolls, wenn der Vermieter nicht innert eines Jahres nach Beendigung des Mietvertrages einen Anspruch gegen den Mieter rechtlich geltend gemacht hat.

7 Konditionen der Bank

Die Bank hält die verbindlichen Konditionen für das Mieterkautionskonto in ihren Prospekten fest und legt sie in der Bank auf oder publiziert die Konditionen in geeigneter Weise. Die Bank kann die Konditionen jederzeit einseitig den jeweiligen Marktverhältnissen anpassen.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für alle Rechte und Pflichten des Mieters sowie des Vermieters einerseits und der Bank anderseits aus diesem Vertrag die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank**, welche Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Ort, Datum	 Ort, Datum	
Unterschrift Vermieter		
Ort, Datum	Ort, Datum	
Unterschrift Mieter		

Seite 2/2